



**Benützungsbestimmungen
Festbankgarnituren**

Gültig ab 1. Juli 2002

§ 1 Eigentum

Besitzerin der Festbankgarnituren ist die Einwohnergemeinde Gebenstorf.

§ 2 Bewilligung

Für die Benützung der Festbankgarnituren ist bei der Gemeindekanzlei mind. 3 Tage vor Benützung die Bewilligung einzuholen. Die Bewilligung erfolgt schriftlich. Über die Bewilligungen wird Kontrolle geführt.

§ 3 Benützungsgebühr

¹Für die Benützung des Mobiliars sind folgende Gebühren zu entrichten:

Kosten pro Benützungstag resp. Wochenende:

Tisch	Fr. 5.00/Stk
Bank	Fr. 3.00/Stk
Garnitur	Fr. 8.00/Stk
Ausgabe und Rücknahme ATW	Fr. 25.00 pauschal (nur an Private)
Liefer- und Abholkosten innerhalb der Gemeinde	Fr. 130.00 pauschal

Die Gebühren sind innert 20 Tagen seit Bewilligung mit dem entsprechenden Einzahlungsschein zu entrichten.

Die Benützungsgebühren werden vom Gemeinderat bestimmt und können bei Bedarf jederzeit angepasst werden.

²Das Mobiliar wird kostenlos zur Verfügung gestellt für:

- öffentliche, gemeinnützige und schulische Anlässe
- lokale Vereine
- Anlässe der Kirchgemeinden
- Anlässe des Gemeinderates, der Schulpflege und der Kommissionen

³Gegen Liefer- und Rücknahmegebühr von Fr. 130.00 wird das Mobiliar durch das Bauamt auch geliefert. Für Lieferungen ausserhalb der Gemeinde werden die Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt. In den Liefer- und Rücknahmekosten sind die Pauschalkosten von Fr. 25.00 für Ausgabe und Rücknahme enthalten.

§ 4 Übernahme und Rückgabe des Mobiliars

Die Festbankgarnituren sind nach Absprache mit dem Leiter Technische Werke zu folgenden Zeiten beim Bauamtsmagazin, Wiesenstrasse 20 abzuholen und wieder ins Depot zurückzubringen.

Sommer	Winter
07.00 Uhr	07.30 Uhr
09.30 Uhr	09.30 Uhr
11.30 Uhr	11.30 Uhr
13.00 Uhr	13.00 Uhr
16.30 Uhr	16.00 Uhr

§ 5 Sorgfaltspflicht / Schadenfälle

Tische und Bänke dürfen nicht dem Regen ausgesetzt werden.

Das Mobiliar ist in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Allfällige Beschädigungen werden zu Lasten des Mieters repariert. Für fehlendes Mobiliar wird Rechnung gestellt.

§ 6 Inkraftsetzung

Beschluss des Gemeinderates vom 18. Juni 2002.
Dieses Reglement tritt auf 1. Juli 2002 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

sig. Roger Haudenschild

Der Gemeindeschreiber:

sig. Stefan Gloor